

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst als Reglement:

Reglement über die familienergänzende Betreuung (Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbetreuung) der Gemeinde Beringen

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz ²⁾³⁾

¹ Die Gemeinde Beringen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner indem sie Unterstützungsbeiträge an Kindertagesplätze (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) ermöglicht.

² Die Gemeinde Beringen unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen, welche die Elterntarife bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.

³ [...] ²⁾

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁵ [...] ³⁾

⁶ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen oder ähnliche Angebote.

⁷ Das Kostendach über die Finanzierung von Kindertagesplätzen wird jährlich im Budget der Gemeinde Beringen festgelegt.

⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 2 Planung

Die Gemeinde setzt sich für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung ein.

Art. 3 Anwendungsbereich ²⁾

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Beringen, welche die Voraussetzungen der kantonalen Pflegekinderverordnungen erfüllen und eine Betriebsbewilligung besitzen. Als Kinderkrippe gilt eine Einrichtung die Säuglinge und Kleinkinder ab 3 Monaten bis zum Vorschulalter betreut. Als Hort gilt eine Einrichtung die Kindergarten- und schulergänzende Betreuung für Kinder ab Schulpflicht bis ca. 16 Jahren anbietet.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilien einer zertifizierten Organisation (z.B. Zweidihei) angeschlossen sind. Der Ge-

meinderat definiert die zertifizierten Organisationen im Rahmen der Elterntarif- und Subventionsverordnung.

³ Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei Einrichtungen, die ihm aus triftigen Gründen ungeeignet erscheinen, ablehnen.

⁴ Das Reglement über die familienergänzende Betreuung wird für steuerpflichtige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Beringen und ihren in Beringen wohnhaften Kindern angewendet.

II Elterntarife

Art. 4.1 Elterntarife für Organisationen mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen (Angebote in der Gemeinde Beringen)

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche für in Beringen wohnhafte Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Tarife vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse im Sinne dieses Reglements verbindlich ist.

² Die Gemeinde spricht den jährlich festgelegten subventionierten Betrag für die Betreuungsorganisationen. Die Einrichtung regelt sämtliche administrative Belange mit den Erziehungsberechtigten inkl. Rechnungsstellung und Kontrolle der Betreuungskosten.

³ Für die Geltendmachung einkommensabhängiger Tarife müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch (inkl. allen geforderten Unterlagen) an die Betreuungsorganisationen einreichen.

⁴ Die individuelle Bemessung des Elterntarifs richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und basiert immer auf dem Bruttoeinkommen.

⁵ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsangebotes tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Subventionsbeitrag entsprechend gekürzt.

Art. 4.2 [...] ²⁾

III Beitragsberechnung

Art. 5 Beitragssatz

Der Gemeindebeitrag an Betreuungsstätten und Tagesfamilien wird über Leistungsvereinbarungen definiert.

Art. 6 [...] ³⁾

IV Verfahren

Art. 7 Vorgehen

¹ Die Institutionen sind verpflichtet der Gemeinde quartalsweise alle notwendigen Informationen zu liefern, damit diese die Kantonsbeiträge gemäss der kantonalen Tagesstrukturverordnung (SHR 410.102) einfordern und die Subventionen an die Institutionen auszahlen kann. ³⁾

² Für die administrativen Aufwendungen werden die Institutionen mit 10% der durch ihre Leistungen ausbezahlten Kantonsbeiträge entschädigt. ³⁾

³ Der Gemeinderat regelt die näheren Details zu den Anforderungen, dem Vorgehen, den benötigten Unterlagen usw. in einer separaten Elterntarif- und Subventionsverordnung.

Art. 8 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Unterstützungsbeiträge sprechen, sofern ein Härtefall vorliegt.

V Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten 1)

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements fest.

Beringen, 15. Mai 2018

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Fabian Hell

Ute Schaad

Fussnoten:

1) Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019

²⁾ Fassung gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 24. September 2019, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 18. November 2019

³⁾ Fassung gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 18. August 2020, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2021.